

**Kindertagesstättenordnung für
die städtischen Kindertagesstätten
der Stadt Bad Ems
vom 20.06.2018**

Entsprechend § 10 (2) Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) obliegt der Stadt Bad Ems die Trägerschaft für die im Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten in Bad Ems als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung soweit sich kein Träger der freien Jugendhilfe findet. Die ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung und den Betrieb ihrer Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen regelt die Stadt Bad Ems durch eine Benutzungsordnung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Ems hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Kindertagesstättenordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bad Ems beschlossen:

**§ 1
Träger**

(1) Die Stadt Bad Ems ist Trägerin der städtischen Kindertagesstätten (Kitas) und unterhält für die Kinder ihrer Einwohner sowie für Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung des Rhein-Lahn-Kreises Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Trägerin hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Sie schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte.

(3) Die Trägerin, die Mitarbeiter/innen und die Personensorgeberechtigten arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Ems richtet sich nach dieser Kindertagesstättenordnung, den Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen sowie den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (Achstes Buch), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, nach den Bildungs- und

Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten (Kitas) sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Personensorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch von Kindern arbeiten die Kitas mit dem Jugendamt und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammen. Hier gilt das Schutzkonzept des Rhein-Lahn-Kreises nach § 8 a SGB VIII.

(3) Die Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein. Grundlage ist hierfür § 46 SGB IX über die Früherkennung und Frühförderung.

§ 3 Übergang zur Grundschule

(1) Die Kindertagesstätten sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern

besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

(2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 1 hinaus die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die Kitas arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen, zwischen Kitas und Grundschulen vereinbart.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Kita-Leitung nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Der Träger kann mit den Personensorgeberechtigten eine Probezeit vereinbaren. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach einem „Eingewöhnungskonzept“ bei denen die Personensorgeberechtigten sich zur Mitwirkung verpflichten.

(3) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- Der ausgefüllte Aufnahmebogen einschließlich der Einverständniserklärung zur Kindertagesstättenordnung
- Unterschriebenen Verpflichtungsscheine/Erklärungen

(4) Die Belegzahl der Kindertagesstätten ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(5) Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall,

insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

Bei Teilzeit- und Ganztagsplätzen:

- a) Es werden grundsätzlich nur Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Rhein-Lahn-Kreises aufgenommen.
- b) Kinder nach dem Lebensalter
- c) Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder. Die Geburt eines Geschwisterkindes und die damit einhergehende Elternzeit eines Personensorgeberechtigten bedeuten den Wegfall des Anspruches auf einen Ganztagsplatz, spätestens einen Monat nach der Geburt des Geschwisterkindes.
- c) Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Personensorgeberechtigten oder von Personensorgeberechtigten die beide berufstätig sind, sie sich in einer beruflichen Ausbildung/Studium befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II teilnehmen. Der Anspruch des Ganztagsplatzes entfällt, wenn die Berufstätigkeit endet (Übergänge bei kurzfristiger Arbeitslosigkeit sind möglich)
- d) Kinder, die einen besonderen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf (z. B. Zuweisung vom Kreisjugendamt) benötigen.

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen.

§ 5

Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten

Die Aufgaben leiten sich aus dieser Kindertagesstättenordnung ab. Die Kita-Leitung liegt in den Händen der bestellten Leitung. In deren Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung die Leitung. Die Trägerin stellt das Personal nach der gültigen Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten ein.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die Ferientermine werden von der Trägerin im Einvernehmen mit der Kita-Leitung festgelegt und dem Elternausschuss schriftlich mitgeteilt.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein Notfallplan wird den Personensorgeberechtigten ausgehändigt.

(4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst nach den getroffenen Vereinbarungen regelmäßig zu bringen und pünktlich abzuholen. Sprachförderzeiten werden gesondert mitgeteilt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(5) Das Fehlen ihres Kindes ist umgehend mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

(6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

(7) Sprechzeiten mit der Kita-Leitung bzw. Gruppenleitung können vereinbart werden.

§ 7

Kleidung, Spezielle Regelungen, Foto-/Videoaufnahmen

(1) Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist.

(2) Spezielle Regelungen, wie z. B. Turnkleidung, Malkleidung, Matschkleidung, Zweitschuhe, etc. werden mit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppen besprochen.

(3) Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Creme sind von den Personensorgeberechtigten in ausreichender Menge selbst bereitzustellen.

(4) Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit und zur Entwicklungsdokumentation können Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Einrichtung ausgehängt oder an Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und die Personensorgeberechtigten vorher um Erlaubnis gefragt.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tagesstätte.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste o. ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(5) Andere Personen, außer den Personensorgeberechtigten, dürfen nur mit deren schriftlichen Erlaubnis Kinder abholen. Wenn Kinder allein oder früher nach Hause gehen sollen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten (z. B. bei Veranstaltungen, Festen).

§ 9

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Kopfläuse, Keuchhusten, Windpocken, Diphtherie, Masern, etc.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Einrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten erteilen mit der Anmeldung den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung die Erlaubnis, das Kind auf Läuse bzw. Nissen zu kontrollieren.

(4) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden.

(5) Sollte bei Ihrem Kind eine Zecke oder Fremdkörper (z. B. Holzsplitter, Glasscherbe) entdeckt werden, wird diese von den pädagogischen Fachkräften unverzüglich entfernt und gekennzeichnet, um eine Übertragung von Krankheiten oder Entzündung weitestgehend zu vermeiden. Die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert und sollten zur Sicherheit im Anschluss einen Arzt aufsuchen. Sind die Personensorgeberechtigten nicht damit einverstanden, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit

der Trägerin den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

§ 10 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
- während des Besuchs der Einrichtung,
- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt oder für Sachschäden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Dies gilt auch für den Wechsel in der Betreuungsart in der Einrichtung.

(2) Abweichende Regelungen für Kinder, die in die Schule wechseln

und nicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bleiben, werden gesondert durch die Kita-Leitung vereinbart.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und der Platz dringend benötigt wird
- das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
- der zu entrichtende Elternbeitrag (auch für Mittagessen) für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses der Trägerin nicht zumutbar ist,
- die Einrichtung geschlossen wird.

§ 12 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingten Schließtagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat der Aufnahme bis zu dem Monat bevor das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, fällig. Der Monat in dem der 2. Geburtstag des Kindes ist, ist bereits beitragsfrei.

(3) Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.

(4) Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss des Rhein-Lahn-Kreises in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert festgesetzt wird.

(5) Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung, sowie die Eingewöhnungsphase sind ebenfalls beitragspflichtig. Bei längeren Kur- oder Krankenhausaufenthalten ist der Beitrag zur Freihaltung des Kita-Platzes durchgängig zu zahlen.

(6) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung der Kinder gesondert einen Essensgeldbeitrag erhoben. Eine Abmeldung muss rechtzeitig erfolgen, ansonsten muss der Beitrag dafür entrichtet werden.

(7) Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von Aufnahme- und Abgangsdatum.

(8) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(9) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und die Höhe der Essensgeldbeiträge sind bei der Kita-Leitung zu erfragen.

§ 13

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und die Essensgeldbeiträge sind in der Regel zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang der entsprechenden Zahlungsaufforderung.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht der Elternbeiträge bestehen.

(4) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 14

Zusammenarbeit

(1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagesstätten und die Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

(2) Jährlich findet mindestens ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden.

(3) Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Personensorgeberechtigten zur Unterschrift vorgelegt und auf ihren Wunsch in einer Ausfertigung ausgehändigt wird. Erzieher(innen) und Personensorgeberechtigte verpflichten sich, wertschätzend und höflich miteinander zum Wohle der Kinder zusammen zu arbeiten.

(4) Eine Zusammenarbeit besteht ebenfalls zwischen der Kindertagesstätte und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Ein so genanntes Schutzkonzept auf der Grundlage des § 8a SGB VIII ist ein Teil der Konzeption der Einrichtung.

§ 15 Elternausschuss

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien. Diese können bei der Kita-Leitung eingesehen werden.

§ 16 Verbindlichkeiten

Die Kindertagesstättenordnung wird den Personensorgeberechtigten ausgehändigt. Mit der Anmeldung des Kindes und ihrer Unterschrift erkennt man die Kindertagesstättenordnung als verbindlich an und begründet dadurch ein Vertragsverhältnis mit der Stadt Bad Ems als Trägerin.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung für die Kindertagesstätte „Eisenbach“ der Stadt Bad Ems vom 20.05.2014 außer Kraft.

Auf Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis der Kindertagesstätte „Eisenbach“, die bis zum 31.07.2018 entstanden sind, ist die Kindertagesstättenordnung „Eisenbach“ weiterhin anzuwenden.

Bad Ems, 20.06.2018

Bernard Abt
Stadtbürgermeister